

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 25. Mai 2014

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690 ff.) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtvertretung Pasewalk am 25. Mai 2014 auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlbehörde der Stadt Pasewalk zu folgenden Zeiten im Rathaus, Haußmannstraße 85, Zimmer 0/02, kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung kostenlos geliefert werden:

Mo, Fr	09:00 bis 12:00 Uhr
Di	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Do	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin **www.wahlen.m-v.de** beschafft werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3, 15 bis 19 und 62 des LKWG M-V und des § 24 der Verordnung zum Wahlrecht und zu den Kosten der Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlordnung - LKWO M-V) vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind spätestens **am 73. Tag vor der Wahl, d.h. bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleiter der Stadt Pasewalk, Haußmannstraße 85, Zimmer 0/02, 17358 Pasewalk, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können. Mängel, die nach dem 13. März 2014, 18:00 Uhr, festgestellt werden, führen, ebenso wie das Einreichen der Wahlvorschläge nach diesem Termin, zur Nichtzulassung der Wahlvorschläge.

Unionsbürger

Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (2. Mai 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (18. April 2014) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

1. Wahlgebiet/ Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Pasewalk. Die Stadt Pasewalk bildet einen Wahlbereich.

2. Wählbarkeit

Wählbar zum Stadtvertreter sind alle Deutschen i. S. d. Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

- von der Wählbarkeit nach § 6 Absatz 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten.

3. Wahlvorschlagsrecht

- (1) Wahlvorschläge können einreichen:
 - Parteien i. S. d. Artikels 21 des Grundgesetzes (Partei),
 - Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
 - einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung)
- (2) Jede Partei, Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag von Parteien und Wählergruppen beträgt gemäß § 24 Absatz 4 LKWO M-V 26.
- (3) Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig, d. h., Parteien oder Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge unterbreiten.

4. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

- (1) **Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen** sind mit den Formblättern 4.1.1. bis 4.1.3. der Anlage 4 sowie der Anlage 6 LKWO M-V einzureichen.
Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten, insbesondere
 1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
 2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe
 3. die Namen und Vornamen der Vertrauenspersonen und deren Anschriften

Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, das schließt die Eidesstattliche Versicherung nach § 16 Absatz 5 LKWG M-V ein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Absatz 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2. der Anlage 4 LKWO M-V

2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3. der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3. LKWO M-V
4. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V
5. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht

(2) **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern** sind mit dem Formblatt 4.2 einzureichen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers
2. die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
3. weitere Erklärungen und Nachweise des Bewerbers nach dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V
4. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.2 LKWO M-V
5. für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist - nach dem Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V

Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine zweite Vertrauensperson benannt werden.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

5. Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Pasewalk, 10. Dezember 2013

Wodäge
Gemeindewahlleiter